

- (4) Anhang 1 (Liste der Leihgaben mit ihrem jeweiligen Versicherungswert) und Anhang 2 (Zusatzbestimmungen) sind Bestandteile dieses Leihvertrags.
- (5) Mit der beiderseitigen Unterschrift tritt dieser Vertrag in Kraft.

§ 2 Kosten

- (1) Sämtliche mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten (Versicherung, Dokumentation, Verpackung, Aufenthalts- und Reisekosten der vom Leihgeber beauftragten Personen, Zoll, wissenschaftliche Bearbeitung, administrative Abwicklung, Adaptierung, anteilige Lohn- und Lohnnebenkosten der durch die Leihe an ihrer sonstigen Arbeitsleistung verhinderten Mitarbeiter der Österreichischen Nationalbibliothek, und alle sonstigen evtl. anfallenden Kosten wie z.B. für Restaurierung) werden vom Leihnehmer übernommen. Der Leihgeber ist berechtigt, die Höhe aller Kosten einseitig und unanfechtbar festzusetzen.
- (2) Eine Aufstellung der vom Leihnehmer voraussichtlich zu tragenden Kosten ist in den Zusatzbestimmungen (Anhang 2) enthalten. Der Leihgeber behält sich vor, vom Leihnehmer auch jene mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten einzufordern, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt oder bestimmt sind (z.B. Mehrkosten durch eine notwendige längere Aufenthaltszeit des Kuriers, noch nicht feststehende Zollgebühren etc.).
- (3) Wird eine Leihgabe oder werden mehrere Leihgaben (Anhang 1) vom Leihnehmer nicht beansprucht, so trägt der Leihnehmer dennoch alle Kosten, die dem Leihgeber durch die Vorbereitung dieser Leihgabe(n) entstanden sind (Reinigung, Restaurierung, konservatorische Maßnahmen, Verpackung für Transport, administrativer Aufwand etc.).

§ 3 Gefahrenübergang und Haftung

- (1) Unbeschadet des Bestands einer Versicherung gemäß § 4 haftet der Leihnehmer für den Zeitraum von Nagel zu Nagel, unabhängig von seinem Verschulden, bis zur Höhe des im Anhang 1 festgesetzten Versicherungswertes, für den Verlust, die Beschädigung und den Untergang der Leihgaben. Das zerstörte Objekt bleibt im Eigentum des Leihgebers.
- (2) Bei einer Beschädigung des Objekts ist der Leihgeber berechtigt, den Betrag, der dem Restaurierungsaufwand und dem Wertverlust entspricht, bis zur Höhe des Versicherungswertes einseitig und unanfechtbar festzusetzen.
- (3) Die Rügefrist des Leihgebers gemäß § 982 ABGB wird einvernehmlich auf ein Jahr erstreckt.
- (4) Der Leihnehmer haftet unabhängig von der Versicherungsleistung für die volle Erbringung der Ersatzsumme.

§ 4 Versicherung

- (1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgaben auf seine Kosten für die Dauer des Leihverhältnisses einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken bei einer vom Leihgeber akzeptierten Versicherungsgesellschaft auf die im Anhang 1 angegebene Versicherungssumme zu versichern.

- (2) Aus der Versicherungspolize muss hervorgehen, dass der Leihgeber ausschließlich Berechtigter zum Bezug allfälliger Versicherungsleistungen und die Versicherung zu Gunsten des Leihgebers vinkuliert ist.
- (3) Die Versicherungspolize sowie allfällige Nachträge zum Versicherungsvertrag müssen mitsamt allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen spätestens acht (8) Werktage vor Verpackung und Transport der Leihgaben beim Leihgeber eingelangt sein.
- (4) Falls der Leihgeber einer Verlängerung der Leihfrist zustimmt, sorgt der Leihnehmer auf seine Kosten für die entsprechende Verlängerung des Versicherungsschutzes. Die zugunsten des Leihgebers vinkulierte Originalpolize wird spätestens acht (8) Tage vor Beginn der verlängerten Frist dem Leihgeber vorgelegt.
- (5) Bei Diebstahl, Verlust oder gänzlicher Zerstörung etc. wird der im Anhang 1 verzeichnete Versicherungswert der Leihgabe in seiner vollen Höhe ersetzt.

§ 5

Transport, Verpackung

- (1) Verpackung und Transport der Leihgaben erfolgen erst nach Einlangen der Versicherungspolize sowie allfälliger Nachträge zum Versicherungsvertrag mit allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen beim Leihgeber.
- (2) Die Beförderung der Leihgaben wird von einem vom Leihgeber nominierten Kurier und / oder einer für Kunsttransporte geeigneten und in der Durchführung von Kunsttransporten erfahrenen Transportfirma vorgenommen. Der Transport erfolgt ab einem Versicherungswert von über € 10.000,- verpflichtend durch eine Kunstspedition. Die Auswahl des Unternehmens, die Art des Transportes und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes sind im Anhang 2 (Zusatzbestimmungen) verbindlich festgelegt. Liegt der errechnete Versicherungswert aller in diesem Leihvertrag aufgelisteten Objekte unter € 10.000,-, so wird dem Leihnehmer optional die Möglichkeit eingeräumt, in Absprache mit der zuständigen Sammlungsleitung des Leihgebers und unter Wahrung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen den Transport selbst zu organisieren (etwa Abholung durch eine/n qualifizierte/n MitarbeiterIn). Von dieser Regelung ausgenommen sind Objekte, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Zustands einer spezifischen Behandlung bedürfen (z. B. Globen).
- (3) Alle Transport- und Transportnebenkosten (z.B. Verzollungs- und Versicherungskosten), einschließlich der Kosten einer vom Leihgeber für notwendig erachteten Transportbegleitung durch eine/n MitarbeiterIn des Leihgebers oder eine/n Beauftragte/n des Leihgebers werden vom Leihnehmer getragen.
- (4) Die Begleitung des Transports durch eine/n MitarbeiterIn des Leihgebers ist grundsätzlich vorgesehen, wenn der Versicherungswert aller in einem Leihvertrag aufgelisteten Objekte € 10.000,- übersteigt (Kurierbegleitung durch 1 Person). Wenn die Gesamtsumme der Versicherungsobjekte zwar insgesamt den Versicherungswert von € 10.000,- übersteigt, der Wert der Einzelobjekte aber eine Kurierbegleitung nicht rechtfertigt, kann der Leihgeber bei Zustimmung der zuständigen Sammlungsleitung von einer Kurierbegleitung durch eine/n MitarbeiterIn absehen.
- (4) Der Kostenersatz für die Transport- und/oder für die Kurierbegleitung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Österreichischen Reisegebührenvorschrift. Der Kurier bzw. die Transportbegleitung reist auf dem Luftweg grundsätzlich Economy Class. Außerhalb Europa kann auch Business Class vereinbart werden (insbesondere bei Flügen nach Übersee). Bei Reisen mit der Bahn reist der Kurier in der 1. Klasse. Der Leihnehmer organisiert für die Transport- bzw. Kurierbegleitung für die Dauer des Aufenthalts eine angemessene Unterkunft. Die Kosten der Unterkunft sind vom Leihnehmer zu tragen. Die Letztentscheidung über die Dauer einer notwendigen Kurierbegleitung trifft seitens des Leihgebers die zuständige Sammlungsleitung in Abstimmung mit dem Leihnehmer.

Wird aus Gründen des verzögerten Ausstellungsaufbaus, höherer Gewalt, Streik, Flugverspätungen oder durch sonstige Umstände ein längerer Aufenthalt oder eine längere Reisedauer des Kuriers notwendig, so werden auch sämtliche mit der Verlängerung des Aufenthalts oder der Reisedauer des Kuriers verbundenen Kosten vom Leihnehmer getragen.

§ 6 Ausstellungs- und Lagerräume, Sicherheitsvorkehrungen, Informationspflichten

- (1) Der Leihnehmer veranlasst die zum Schutz der Objekte erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen. Die Ausstellungsräume und Lagerräume sind insbesondere gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl ausreichend gesichert. Eine ständige Überwachung der Ausstellung ist gewährleistet.
- (2) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die im Anhang 2 festgelegten Zusatzbestimmungen zu erfüllen. Er gewährleistet insbesondere, dass die im Anhang 2 angegebenen Werte für die Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Lichtstärke und UV-Strahlung weder in den Ausstellungsräumen noch in den Lagerräumen überschritten / unterschritten werden.
- (3) Auf Verlangen des Leihgebers erstellt der Leihnehmer vor Abschluss des Leihvertrages einen „Facility Report“, der neben den baulichen Gegebenheiten auch die konservatorischen Bedingungen und Zustände sowie die sicherheitstechnische Ausstattung der Ausstellungs- und Lagerräume offenlegt.
- (4) Der Leihnehmer gestattet dem Leihgeber, die getroffenen Maßnahmen jederzeit zu prüfen, zu überwachen und die dem Leihgeber notwendig erscheinenden Ergänzungen auf Kosten des Leihnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart und vom Leihgeber kein Kurier entsandt wird, nimmt der Leihnehmer die Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgaben nur unter der Leitung einer vom Leihnehmer beauftragten Fachkraft vor. Ohne schriftliche Regelung durch den Leihgeber nimmt der Leihnehmer keine nachträgliche Bewegung der Leihgabe vor.
- (6) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben insbesondere in der Zeit zwischen Hängung und Abhängung / Einlegen und Entnahme (Präsentation in Vitrine) in keiner Weise zu verändern. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, verpflichtet er sich insbesondere, an den Leihgaben keinerlei Umrahmung, Montierung, Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Der Leihnehmer teilt weiters jede Beschädigung, den Verlust und alle sonstigen eine Leihgabe betreffenden relevanten Umstände unverzüglich telefonisch, per E-mail oder Telefax wie folgt mit:
Sammlung:
Tel.:
Fax.:
E-mail: @onb.ac.at
- (8) Eine schriftliche Meldung über die Beschädigung oder den Verlust einer Leihgabe wird innerhalb von 24 Stunden nachgereicht.
- (8) Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens trifft der Leihnehmer darüber hinaus sofort alle erforderlichen und alle von der Versicherung geforderten Maßnahmen zur Hintanhaltung der Schadensursachen, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen und verständigt davon den Leihgeber.
- (9) Der Leihnehmer teilt dem Leihgeber unverzüglich jede Änderung seiner Zustelladresse oder der empfangsberechtigten Personen mit.

- (10) Von allen Objekten fertigt der Leihgeber vor der Übergabe ein Zustandsprotokoll an und dokumentiert den Zustand der Leihgaben. Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer haben dieses Protokoll bzw. die Dokumentation zu unterfertigen. Die dadurch entstehenden Kosten (Fotos, etc.) sind im Anhang 2 verbindlich festgelegt und vom Leihnehmer zu tragen.

§ 7

Aufnahmen, Katalog, Werbung

- (1) Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Leihgeber. Der Leihnehmer verpflichtet sich auch, darauf zu achten, dass auch von Seiten Dritter ohne Genehmigung des Leihgebers keine derartigen Aufnahmen hergestellt werden.
- (2) Der Leihgeber liefert auf Verlangen und auf Rechnung des Leihnehmers die analogen oder digitalen Vorlagen für die Reproduktion im Katalog und zur Bekanntmachung der Ausstellung durch Prospektmaterial und in der Presse. Diese Fotos sowie sonstige Dias, Klischees, Film- und Videoaufnahmen bzw. Datenträger jeder Art dürfen keiner anderen als der vereinbarten Verwendung zugeführt werden.
- (3) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vor der Anfertigung von Fotos, Dias etc. oder deren Verwendung sämtliche rechtlichen, insbesondere auch die urheberrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- (4) Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgeber schad- und klaglos hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter zu halten, die sich aus der Verwendung der Leihgaben ableiten.
- (5) Der Leihnehmer verpflichtet sich, in der Ausstellung sowie im Katalog für jede Leihgabe den im Anhang 2 verbindlich vereinbarten Besitznachweis anzuführen.
- (6) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dem Leihgeber kostenlos und unaufgefordert mindestens zwei Exemplare des Kataloges sowie Belegexemplare sämtlicher vom Leihnehmer anlässlich der Ausstellung herausgegebenen Veröffentlichungen jeweils binnen vier (4) Wochen nach Erscheinen zu übermitteln.

§ 8

Vorzeitige Vertragsauflösung und Rückstellung einzelner Leihgaben

- (1) Dieser Vertrag kann hinsichtlich aller oder einzelner Leihgaben aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden. Die Kosten einer vorzeitigen Vertragsauflösung, insbesondere die Kosten, die dem Leihgeber durch die Vorbereitung der Leihgabe(n) (Reinigung, Restaurierung, konservatorische Maßnahmen, Verpackung für Transport, administrativer Aufwand etc.) oder durch deren vorzeitige Rückholung entstanden sind, werden vom Leihnehmer getragen.
- (2) Als wichtige Gründe zur vorzeitigen Rückforderung einzelner oder aller Leihgaben gelten unabhängig vom Verschulden des Leihnehmers insbesondere:
 - a. Vertragswidriges Verhalten des Leihnehmers,
 - b. Nichterfüllung von konservatorischen Bedingungen oder Sicherheitsbedingungen, die vom Leihgeber, wenn auch zusätzlich oder nachträglich, gefordert wurden,
 - c. Vertragswidrige Verwendung der Leihgaben, insbesondere eine Weitergabe von Leihgaben an Dritte,
 - d. Tod bzw. Verlust der Rechtsperson des Leihnehmers, Bestellung eines Sachwalters für den Leihnehmer oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

§ 9
Formvorschriften, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen, soweit in diesem Vertrag nicht explizit anders festgelegt, mittels eingeschriebenen Briefes. Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.
- (2) Allfällige Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch den Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Erklärungen des Leihgebers werden mit Rechtswirksamkeit an die vom Leihnehmer zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse bzw. an die von ihm zuletzt genannten Zustellbevollmächtigten zugestellt (siehe § 6 Abs 9).
- (4) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt als zuständig vereinbart; es gilt österreichisches Recht. Fremdsprachige Übersetzungen sind zulässig, zur Auslegung darf jedoch nur der deutschsprachige Text herangezogen werden.

Leihgeber:

Leihnehmer:

.....
Dr. Johanna Rachinger,
Generaldirektorin der
Österreichischen Nationalbibliothek
Wien, am

.....
Name
Funktion im Unternehmen

Ort, Datum

(Stempel)

.....
Name (SammlungsleiterIn)
Sammlung
Wien, am

Anhang 1: Liste der Leihgaben

Leihgeber:
**Österreichische
 Nationalbibliothek**

Josefsplatz 1, A-1015 Wien

Sammlung: _____
 Bearbeiter: _____ Tel.: _____
 _____ E-Mail _____

Leihnehmer: _____
 Adresse _____
 Bearbeiter: _____ Tel.: _____
 _____ E-Mail _____

	Bibliothekssignatur bzw. Inventar-Nr. – Bezeichnung / Künstler Datierung und Maße des Objekts	Versicherungswert
1)		
2)		
3)		
4)		
	Summe:	

Vom Leihnehmer übernommen

am

Unterschrift:

vom Leihgeber rückübernommen

am

Unterschrift:

Anhang 2: Zusatzbestimmungen

Leihgeber:


 Österreichische
Nationalbibliothek

Josefsplatz 1, A-1050 Wien

Sammlung:

Bearbeiter:

Tel.:

E-Mail

Leihnehmer:

Adresse

Bearbeiter:

Tel.:

E-Mail

UID (Vat) Nr:

Rechnungsempfänger wenn abweichend vom Leihnehmer:

Adresse

Bearbeiter:

Tel.:

E-Mail

UID (Vat) Nr:

(1) Aufstellung der vom Leihnehmer zu tragenden Kosten

Kostenfaktor	Nummern der Leihgabe(n) lt. Anhang 1	Kosten in € (inkl 10% MWSt!)
Bearbeitungspauschale*: umfasst Administration Dokumentation Sicherheitsaufnahmen Vorbereitung Autographentasche Passepartourierung Rahmung etc. *Die Pauschale inkludiert bis zu 10 Objekte, ab 11. Objekt zzgl. € 50,- /Objekt	Alle	mindestens € 165
Kurier / Transportbegleitung Reisekosten Fahrtkosten (hin und retour) Hotelkosten für Übernachtungen (<i>falls nicht direkt vom Leihnehmer an das Hotel bezahlt</i>) Taggeld Arbeitszeitpauschale	Alle	
Sonstiges		

Herstellung von Reproduktionsvorlagen und Verwendungsgebühren (für Katalogabbildungen etc.) müssen vom Leihnehmer separat in Auftrag gegeben werden und werden getrennt in Rechnung gestellt.

Wichtiger Hinweis: Bei Leihnehmern aus EU-Ländern mit einer gültigen UID-Nummer und bei allen Leihnehmern aus den Drittstaaten erfolgt die Verrechnung der Leihgebühren netto „ohne 10% Mehrwertsteuer“.

Die Kosten sind spätestens ein Monat vor Übergabe fällig und nach Rechnungslegung durch den Leihgeber innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung werden zusätzlich Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet. Zusätzlich sind vom Leihnehmer jedenfalls Versicherungs- und Transportkosten sowie eventuelle Zollgebühren der Transportbegleitung zu tragen.

(2) Mit dem Transport der Leihgaben wird folgende Firma bzw. folgender Kurier beauftragt:

Der Leihnehmer sichert zu, die Beauftragung des Transportunternehmens im Einklang mit dem Vergaberecht der Europäischen Gemeinschaften vorzunehmen.

(3) Das Versicherungsrisiko von Nagel zu Nagel wird von folgender Versicherungsgesellschaft gedeckt:

Bei Übermittlung der Versicherungspolize an den Leihgeber (§ 4 Abs.3) ist vom Leihnehmer eine Bestätigung über die Einzahlung der Versicherungsprämie beizuschließen.

(4) An die Medien weitergegebenes Bildmaterial muss die Österreichische Nationalbibliothek durch die Herkunftsangabe „Österreichische Nationalbibliothek, Wien“ oder eine entsprechende Übersetzung eindeutig als Rechteinhaber ausweisen. Im Katalog und im Beschriftungstext hat der Herkunftsnachweis zu lauten:

(oder eine entsprechende Übersetzung).

(5) Bezüglich des vom Leihnehmer gewünschten Bildmaterials wird vereinbart (Größe, Lieferfristen etc.):

(6) Der Leihnehmer gewährleistet für die gesamte Dauer der Leihfrist, dass die Leihgabe keinem direkten Tageslicht oder einer Helligkeit von über 50 lux ausgesetzt ist.

(7) Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen und in allen Räumen, in denen eine Leihgabe vorübergehend aufbewahrt wird, muss zwischen 45 und 50 %, die Temperatur zwischen 18 und 22 Grad Celsius liegen.

(8) Der Leihnehmer hat für ständige Messung und Dokumentation der Werte im Ausstellungsraum, im Aufbewahrungsraum bzw. in den Vitrinen durch geschultes Personal zu sorgen. Bei Abweichung um mehr als 5 % von den Soll-Werten hat der Leihnehmer unverzüglich die Objekte zu sichern und den Leihgeber zu verständigen. Aufzeichnungen der Klimadaten sind zu übersenden.

(9) Folgende Leihgaben können in Abweichung von der in § 1 Abs 1 des Leihvertrages festgelegten Leihfrist nur für _____, dh. bis _____ entlehnt werden.

(10) Bezüglich des Transports und der Begleitung der Leihgaben wird vereinbart:

Art des Transports:

Route:

Kurier:

(11) Sonstige Zusatzbestimmungen (Umluft, Klimavitrine, etc.):